
VERORDNUNG
über die Einhebung der Hundeabgabe

§ 1
Abgabepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Marktgemeinde Götzis einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Marktgemeinde Götzis eine Hundeabgabe zu entrichten.
- (2) Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird.

§ 2
Ausnahme von der Abgabepflicht

Von der Hundeabgabe sind ausgenommen:

- (1) Wachhunde; das sind speziell für diesen Zweck geeignete und abgerichtete Hunde, die zur Bewachung eines wachbedürftigen Objektes (insb. landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Betriebe und u.U auch Wohnobjekte) gehalten werden. Ein Wohnobjekt ist dann wachbedürftig, wenn es so abgelegen ist, dass im Umkreis von 300 m kein ganzjährig bewohntes Nachbarobjekt vorhanden ist oder es nicht ganzjährig über eine PKW-Zufahrtsmöglichkeit verfügt
- (2) Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden
- (3) Hunde öffentlicher Dienststellen
- (4) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (z.B. Therapiehunde), wenn sie als solche ausgebildet sind und regelmäßig verwendet werden
- (5) Assistenzhunde, die zum Schutze und Beistand hilfsbedürftiger Personen geeignet sind (z.B. Blindenführhunde, Begleithunde für Behinderte, Signalhunde für Diabetiker), wenn sie als solche ausgebildet und regelmäßig verwendet werden
- (6) Hunde, deren Halter Ausgleichszulagenempfänger sind.

Der Hundehalter hat nachzuweisen, dass ein Ausnahmetatbestand vorliegt.

§ 3 Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe

(1) Die Höhe der Hundesteuer beträgt für den 1. Hund	€ 55,00
für jeden weiteren Hund im Haushalt	€ 85,00
für einen Listenhund gem. VO der Landesregierung über das Halten von Kampfhunden	€ 382,00

(2) Für einen Hund mit Begleithundeprüfung wird einmalig, im Jahr der Kursteilnahme keine Hundeabgabe eingehoben.

(3) Für Listenhunde, die erstmals vor dem 1.1.2018 in Götzis gemeldet waren, beträgt die Höhe der Hundesteuer € 111,00.

(4) Diese Steuerbeträge verändern sich zum 1. Jänner eines jeden Jahres in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index für den Monat August des vorangegangenen Jahres gegenüber dem Monat August des zweitvorangegangenen Jahres ergibt. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf 10-Cent Beträge zu runden.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und wird jeweils am 31. März fällig.

(2) Wird ein Hund nach dem 31. März angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert eines Monats nach dem Tag der Anschaffung fällig

(3) Wird ein Hund während des Jahres veräußert, verschenkt, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Jahres.

(4) Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

§ 5 Meldepflicht

(1) Jeder Hundehalter der im Gebiet der Marktgemeinde Götzis einen Hund hält oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats dem Amt der Stadt Dornbirn zu melden.

(2) Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister